

Bundesministerium  
 Verfassung, Reformen,  
 Deregulierung und Justiz

Rathaus  
 1082 Wien  
 Telefon: +43 1 4000 82371  
 Fax: +43 1 4000 99 82310  
 post@md-r.wien.gv.at  
 wien.gv.at

MDR - 766369-2019-5  
 Entwurf eines Bundesgesetzes,  
 mit dem das Strafvollzugsgesetz und  
 das Bewährungshilfegesetz geändert werden  
 (StVG-Novelle 2019);  
 Begutachtung;  
 Stellungnahme  
 zu BMVRDJ-S638.025/0003-IV 1/2019

Wien, 8. Oktober 2019

Zu dem mit Schreiben vom 29. August 2019 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1) des Entwurfs:

In den Erläuterungen ist dargestellt, dass nicht nur eine Abschrift eines Gutachtens, sondern auch des Befundes zu übermitteln ist. Daraus ist zu schließen, dass beide Schriftstücke erforderlich sind. Der Wortlaut dieser Bestimmung wird dieser Intention keinesfalls gerecht, da die Formulierung „Befund oder Gutachten“ gewählt wurde. Es ist anzunehmen, dass eigentlich das Wort „und“ statt „oder“ gemeint war, da ein medizinischer Befund alleine für nicht sachverständige Personen in der Regel nicht ausreichend verständlich und aussagekräftig ist.

Zu Z 62 (§ 144 Abs. 3) des Entwurfs:

Den Erläuterungen ist zu entnehmen, dass der Runde Tisch u.a. die Anzahl der aussichtslosen Anträge auf bedingte Entlassung reduzieren könnte. Die Einschränkung darauf, dass dieser zumindest vierteljährliche gemeinsame Austausch nur stattfindet, sofern eine der beteiligten Justizbehörden dies für erforderlich hält, erscheint diesbezüglich kontraproduktiv. Dies deshalb, weil ein zumindest vierteljährliches Intervall unbedingt erforderlich scheint, um möglichst zeitnahe Informationen an die Strafgefangenen weitergeben zu können.

Zu Z 68 (§ 152 Abs. 2) des Entwurfs:

Die Einholung einer Äußerung der Anstaltsleiterin bzw. des Anstaltsleiters erscheint unverzichtbar, zumal diese bzw. dieser – wie bisher – als Einzige bzw. Einziger dazu Stellung nehmen kann, welche Anhaltspunkte v.a. aus der Person der bzw. des Strafgefangenen und ihrer bzw. seiner Aufführung im Vollzug sich für die Lebensführung der bzw. des Verurteilten in Freiheit ergeben. Um den Auf-



wand in Fällen, in denen eine bedingte Entlassung beispielsweise aufgrund einer massiven Vorstrafenbelastung von vornherein nicht in Betracht kommt, gering zu halten, könnte man sich auf eine verkürzte Stellungnahme verständigen. Auch wenn es einen Personalakt und den Strafverfahrensakt gibt, so ist die Anstaltsleiterin bzw. der Anstaltsleiter doch der bzw. dem Strafgefangenen – verglichen mit dem Gericht und der Staatsanwaltschaft – am nächsten und sollte daher keinesfalls übergangen werden. Zudem wäre eine solche Einschätzung der bzw. des Strafgefangenen, auch wenn sie nicht zur unmittelbaren bedingten Entlassung führt, jedenfalls eine wertvolle Information.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Edda Klaura

Mag.<sup>a</sup> Regina Mertz-Koller

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 62

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>